

An  
GIBeT – Geschäftsstelle –  
c/o Hochschulrektorenkonferenz  
z.Hd. Frau Alexandra Henkel  
Leipziger Platz 11  
10117 Berlin

## Mitgliedsantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in der Gesellschaft für Information, Beratung und Therapie e.V. als

Mitglied                      Fördermitglied

Zur Unterscheidung der Mitgliedschaft siehe unten Auszug aus der Satzung § 3 (1) und (2)

### Angaben zur Person

(entsprechend § 3, Abs. 1 und Abs. 2, der Satzung - siehe unten Auszug aus der Satzung)

	Frau	Herr	Titel: .....	Geburtsdatum: .....
	Nachname: .....		Vorname: .....	
Privat- adresse	Straße: .....			
	PLZ: .....	Ort: .....		
	Telefon: .....	E-Mail: .....		
	<i>(freiwillige Angabe)</i>		<i>(freiwillige Angabe)</i>	
Dienst- adresse	Dienststelle: .....			
	<i>(z.B. Zentrale Studienberatung, Psychologische Beratung, Callcenter etc.)</i>			
	Institution: .....			
	<i>(voller Name der Hochschule/des Studierendenwerkes)</i>			
	Telefon: .....	E-Mail: .....		

### Weitere Angaben

Für Mitteilungen des Vereins gemäß § 5, Abs. 1, Satz 5, der Satzung (Einladung Mitglieder-  
versammlung) und den Newsletter soll meine

dienstliche                      private E-Mail genutzt werden.

Ich bin mit der elektronischen Speicherung der hier erhobenen Daten einverstanden.

Ich bin mit der Veröffentlichung eines Kurzeintrags in der Mitgliederliste im Mitgliederbereich der  
Website der GIBeT (www.gibet.de) einverstanden                      nicht einverstanden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift



## Für meine Unterlagen

### Erteilung der Abbuchvollmacht

Der Gesellschaft für Information, Beratung und Therapie an Hochschulen e.V. habe ich eine Abbuchungsvollmacht über den festgelegten Mitgliedsbeitrag erteilt. Der Beitrag wird zu Lasten des folgenden Kontos durch Lastschrift eingezogen.

.....  
(IBAN-Nummer)

.....  
(BIC)

.....  
kontoführenden Kreditinstituts

*Bei Änderung der Bankverbindung bitte unbedingt die GIBeT benachrichtigen!*

### Mitwirkungspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen der persönlichen, insbesondere beruflichen Verhältnisse, die sich auf die Mitgliedschaft im Verein auswirken, mitzuteilen (z.B. per Mail an den Vorstand oder die Geschäftsstelle der GIBeT). *siehe unten Auszug aus der Satzung § 3 (6)*

### Weitere Informationen

Eine Bescheinigung über die Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird ausgestellt und per Post zugeschickt.

Der Verein (GIBeT) ist vom Finanzamt Berlin mit Bescheid vom 07.11.2017 unter der Steuernummer 27-666- 58422 als gemeinnützigen Zwecken dienend („Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie Studentenhilfe“) anerkannt.

## Auszug aus der Satzung

### § 3 Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche Personen werden, die im Bereich staatlicher, staatlich anerkannter oder kirchlicher Hochschulen überwiegend in der Studienberatung, d.h. in der Information, Beratung und Therapie von Studieninteressierten und Studierenden tätig sind. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zentraler Studienberatungsstellen;
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Satz 1 genannten Hochschulen, die überwiegend Aufgaben in der Studienfachberatung, psychologischen Beratung, Sozialberatung, Berufsorientierung oder verwandten Beratungsfeldern wahrnehmen;
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Studentenwerken, überörtlichen Beratungseinrichtungen (z.B. Koordinierungsstellen) oder anderen Institutionen mit Hochschulbezug, die überwiegend studienberatend tätig sind.

(2) <sup>1</sup>Weitere natürliche Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße fördern, können Fördermitglieder werden. <sup>2</sup>Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) <sup>1</sup>Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. <sup>2</sup>Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Anschrift und die zur Begründung der Mitgliedschaft erforderlichen Angaben zur beruflichen Tätigkeit gem. Abs. 1, bzw. zur Förderung gem. Abs. 2 enthalten. <sup>3</sup>Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der zu begründen ist, kann der Antragsteller binnen eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. <sup>4</sup>Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Mitgliedschaftsantrag endgültig.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) bei Austritt des Mitglieds. Die Kündigung wird sofort wirksam. Beitragsanteile für ein angefangenes Kalenderjahr werden nicht erstattet;
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Abs. 4 b) gilt entsprechend;
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung im Umfang von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist;
- e) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied innerhalb einer angemessener Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied binnen eines Monats ab Zugang des Beschlusses das Recht zu, schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung. Abs. 4 b) gilt entsprechend.

<sup>2</sup>Mitglieder, die ihr Beschäftigungsverhältnis in dem Berufsfeld der Studienberatung beenden, bleiben Fördermitglied.

<sup>3</sup>Mitglieder, die ihr Beschäftigungsverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand beenden, bleiben auf ihren Antrag an den Vorstand hin weiterhin Mitglied.

(5) <sup>1</sup>Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. <sup>2</sup>Dazu kann eine Beitragssatzung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. <sup>3</sup>Für Fördermitglieder kann die Mitgliederversammlung besondere Regelungen treffen.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder verpflichten sich, dem Vorstand Änderungen der persönlichen, insbesondere beruflichen Verhältnisse i.S.v. Abs. 1 und 2, die sich auf die Mitgliedschaft im Verein auswirken, mitzuteilen.